

## Stellungnahme

### Wiederkehrende Prüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten – Löschmittelbehälter für automatische Gaslöschanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme seitens des VBÖ AUSTRALARM und TÜV AUSTRIA GMBH zur o. g. Sachlage.

In Gaslöschanlagen werden Löschmittelbehälter (Versandbehälter) eingesetzt, in denen erforderliche Löschmittel gelagert und bereitgehalten werden. Die Betriebssicherheit sowie die Zuverlässigkeit und Wirksamkeit dieser Behälter (Flaschen) ist als Voraussetzung für eine fehlerfrei funktionierende Gaslöschanlage sicherzustellen.

Hierzu bedarf es der Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Richtlinien (EN ISO 18119, ortsbewegliche Druckgeräteverordnung - ODGVO, ADR/RID, Versandbehälter-Verordnung-VBV 2011) in Bezug auf Herstellung, Inverkehrbringung, Transport, Lagerung, Betrieb und die wiederkehrende Prüfung dieser Behälter.

Die gesetzliche Grundlage in Österreich, Deutschland und der Schweiz sieht nach dem heutigen Stand vor, dass Druckgefäße, deren Frist für die wiederkehrenden Prüfungen abgelaufen ist - in der Regel 10 Jahre -, grundsätzlich nicht außer Betrieb genommen werden, entleert oder in eine Prüf- oder „Füllstelle“ verbracht werden müssen.

Anmerkung:

ADR/RID 4.1.6.10: *[...Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrende Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen Sie nach Ablauf der Frist befördert werden, um sie der Prüfung oder der Entsorgung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderung...]*

Dennoch wird in der verpflichtenden Norm EN ISO 18119 eine Empfehlung ausgesprochen, dass Behälter (Flaschen) spätestens nach der doppelten Prüffrist (20 Jahre) einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden sollen. Dieser Empfehlung folgen auch TÜV Austria in dieser Stellungnahme und das VdS-Merkblatt 3159.

**VBÖ Austroalarm**

Verein österreichischer Hersteller und Systemanbieter  
von brandschutztechnischen Einrichtungen  
ZVR-Zahl 69456390  
IBAN: AT63 1200 0004 1511 1509

Kahlenberger Straße 2a  
1190 Wien  
[www.austroalarm.at](http://www.austroalarm.at)  
[vböe@austroalarm.at](mailto:vböe@austroalarm.at)

Ein Weiterbetrieb der Löschmittelbehälter ab diesem Zeitpunkt muss somit ausschließlich durch den Betreiber verantwortet werden und ist nicht durch technische Regelwerke begründbar.

Nach dem VdS-Merkblatt 3159:2023-09 auf Verweis zur EN ISO 18119 sollte spätestens mit Erreichen der doppelten Prüffrist (20 Jahre) eine wiederkehrende Prüfung vorgenommen werden, um festzustellen, ob das Arbeitsmittel noch weiterhin sicher betrieben werden kann. Die wiederkehrende Prüfung besteht aus einer inneren, äußeren Prüfung, Wasserdruckprüfung und nach Herstellerangaben gegebenenfalls aus einer Ventil- und Dichtheitsprüfung.

Wien, Juli 2024



---

Martin Kirschner  
VBÖ AUSTROALARM



---

Christoph Haase  
TÜV AUSTRIA GMBH